

Inhaltsverzeichnis zur Friedhofssatzung der Stadt NordhausenI. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Nutzung von Friedhöfen
- § 5 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 - Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 - Särge, Urnen, Trauergebilde
- § 9 - Herstellung der Grabstellen
- § 10 - Ruhezeiten
- § 11 - Ausgrabungen, Ausbettungen, Umbettungen

IV. Grabarten und Klassifizierung

- § 12 - Grabarten
- § 13 - Begriffsbestimmung der Klassifizierung
- § 14 - Wahlgrabstätten- Begriff, Erwerb und Nacherwerb der Nutzungsrechte
- § 15 - Wahlgrabstätten- Rechtsnachfolge
- § 16 - Wahlgrabstätten- Rückgabe und Entzug des Nutzungsrechtes
- § 17 - Reihengrabstellen
- § 18 - Reihengrabstellen - Belegung
- § 19 - Reihengrabstellen- Beräumung und Einebnung
- § 20 - Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen
- § 21 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung von Totgeburten und Bestattung von nichtmeldepflichtigen Totgeburten
- § 22 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen über 6 Jahre
- § 23 - Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung (Urnenhain)
- § 24 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namensnennung (Erdhain)
- § 25 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung und Pflege

- § 26 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 27 - Denkmalschutz/Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 28 - Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale; bauliche Anlagen

- § 29 - Allgemeine Grundsätze
- § 30 - Ersatzvornahme
- § 31 - Fundamentierung und Befestigung
- § 32 - Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 33 - Entfernung von Grabmalen/baulichen Anlagen/Grabanlagen

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 - Benutzung der Leichenhallen
- § 35 - Aufbahrung
- § 36 - Trauerfeiern
- § 37 - Trauerfeiern und Beisetzungen außerhalb der regulären Arbeitszeit
- § 38 - Feuerbestattungsanlage

VIII. Sonstiges

- § 39 - Alte Rechte
- § 40 - Haftung
- § 41 - Gebühren
- § 42 - Ordnungswidrigkeiten
- § 43 - Allgemeine Begriffsbestimmungen
- § 44 - Regelmaße für Grabstätten und Grabstellen
- § 45 - Grababteilungen des Hauptfriedhofes mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 46 - Inkrafttreten

- Lesefassung -

Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen

(Präambel)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen gilt für alle von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Hauptfriedhof am Stresemannring
- Salza
- Krimderode
- Rüdigsdorf
- Herreden
- Hörningen
- Leimbach
- Steigerthal
- Sundhausen
- Bielen
- Steinbrücken
- Hesserode
- Petersdorf
- Rodishain
- Stempeda

Sie gilt nicht für den Jüdischen Friedhof und die Ehrenfriedhöfe. Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Nordhausen ist Träger dieser öffentlichen Einrichtungen und verwaltet sie.
- (2) Die von der Kommune verwalteten Friedhöfe sind die Bestattungsorte für alle Personen, welche bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nordhausen waren und diejenigen, die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt hatten. Gleiches gilt für Personen, welche nach geltendem Landesrecht bestattet werden.
- (3) Die Bestattung nicht ortsansässiger Personen kann zugelassen werden und bedarf der Antragstellung durch den Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren. Die Ruhefristen sind entsprechend der Bestattungsart einzuhalten. Die Entwidmung kann erst nach Ablauf der Ruhefristen erfolgen.
- (4) Schließung oder Entwidmung wird öffentlich im Amtsblatt der Stadt Nordhausen bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Alle Belange, die mit der Grabstätte in Zusammenhang stehen, sind einvernehmlich mit dem Nutzungsberechtigten zu klären. Sollte der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln sein, bringt die Friedhofsverwaltung drei Monate vor der Entwidmung eine öffentliche Bekanntmachung an der Grabstätte an.
- (5) Alle Kosten, welche im Zusammenhang mit einer Schließung/Entwidmung entstehen, trägt die Stadt.
- (6) Die Schließung/Entwidmung eines Friedhofes bzw. Friedhofsteiles muss durch den Stadt-rat beschlossen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Nutzung von Friedhöfen

- (1) Alle Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und sind jedem Besucher als Ort der Trauer, Ruhe und Besinnung und als Stätte der Erholung zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass einzelne Friedhofsteile vorübergehend sperren.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge zugelassener Gewerbetreibender, Rollstühle, Kinderwagen und Handwagen. Fahrräder sind zu schieben,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen sowie Haus- und Unrat illegal entlang des Friedhofsaußengeländes, einschließlich Erweiterungsfläche, abzulagern oder zu entsorgen,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - g) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden, ausgenommen hiervon ist der Einsatz durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vierzehn Tage vor Durchführung schriftlich anzumelden.

- (5) Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Für die gewerbliche Tätigkeit ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (5) Die Regelungen der Friedhofssatzung sind für die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter verbindlich. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Lärmerzeugende Gewerke und Tätigkeiten sind nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig, an Samstagen sind alle gewerblichen Arbeiten spätestens 16:00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen spätestens 13:00 Uhr, zu beenden.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen nur die Hauptwege zum Befahren nutzen. Ein Befahren der Grabfelder und sonstiger Flächen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Abraum und Abfälle jeglicher Art sowie Teile baulicher Anlagen sind durch die Gewerbetreibenden zu entsorgen. Die Ablagerung oder die Entsorgung auf dem Friedhofsgelände ist nicht zulässig.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeiten der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (10) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung und/oder Aufbahrung ist unverzüglich durch das Bestattungsunternehmen während der Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung beantragt, die auf eine bereits bestehende Wahlgrabstätte erfolgen soll, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller nachzuweisen oder die Einverständnis-erklärung des Nutzungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und/oder Aufbahrung mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen und dem Antragsteller fest. Die Bestattungen und/oder Aufbahrungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.

- (4) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die Asche ist innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.
- (5) Jede Änderung der Personendaten ist von dem Nutzungsberechtigten sowie dem Inhaber der Grabnummernkarte unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
Wird dieser Meldepflicht nicht nachgekommen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rücknahme von Handlungen der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Särge, Urnen, Trauergebilde

- (1) Erdbestattungen sind nur unter Verwendung eines Sarges aus Holz zulässig. Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein, um ein Durchsickern von Flüssigkeiten zu verhindern. Für Erdbestattungen in Reihengrabstellen sind Särge aus Hartholz nicht zulässig.
- (2) Die Beschaffenheit und Ausstattung der zur Anwendung kommenden Särge für Feuerbestattungen sind in der Betriebsordnung für das Krematorium Nordhausen in der aktuellen Fassung geregelt.
- (3) Die Särge für Personen bis zu 6 Jahren dürfen maximal 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die Särge für Personen über 6 Jahre dürfen maximal 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Muss ein Sarg verwendet werden, der die vorgegebenen Maße überschreitet, ist dies der Friedhofsverwaltung mit der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Die Beisetzungen von Aschen in einer Schmuckurne sind erlaubt.
- (5) Die Beisetzungen von Särgen und Urnen sowie die Bereitstellung der Sicherungsmaterialien und Grabausstattungen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Forderungen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.
- (6) Der Transport und das Auflegen der Trauergebilde auf die Grabstelle sind durch die Friedhofsverwaltung direkt im Anschluss an die Trauerfeier zu organisieren. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung und Obhutspflichten für die auf der Grabstelle abgelegten Trauergebilde.

§ 9

Herstellung der Grabstellen

- (1) Das Öffnen und Schließen der Erd- sowie Urnengräber wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Erdabdeckung eines Sarges beträgt mindestens 0,90 m, einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen mindestens durch 0,40 m standfeste Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer bestehenden Wahlgrabstätte ist verpflichtet, vor Beginn der Erdarbeiten das Grabzubehör, die baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung) sowie die Bepflanzung entfernen zu lassen, sofern ein Ausheben der Gräber sonst nicht möglich ist. Wird dies durch den Nutzungsberechtigten oder dessen bevollmächtigten Vertreter nicht veranlasst, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zu Lasten des Nutzungsberechtigten den Auftrag zur Beräumung an Dritte zu erteilen. Für die auftretenden Schäden bei der Beräumung auf der Grabstelle errichteten Anlagen (Grabmal, Einfassung usw.), haftet der Nutzungsberechtigte. Die Grabstätte selbst bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.
- (5) Bei Erdbestattungen ist der gesamte Aushub zum Schließen der Grabstelle zu verwenden. Restaushub wird als Grabhügel auf Grund der zu erwartenden Setzungen des Bodens auf der Grabstelle belassen.

IV. Grabarten und Klassifizierung

§ 12 Grabarten

- Hauptfriedhof:
- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
 - Reihengrabstellen für Erdbestattungen über 6 Jahre
 - Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen I. Ordnung
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen II. Ordnung
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen I. Ordnung
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen II. Ordnung
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 2 Urnen II. Ordnung
 - Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen
 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen von Totgeburten
 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen
 - Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain)
 - Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Erdbestattung (Erdhain)
 - Ehrengabstätten

Die stadtnahen Friedhöfe Salza und Krimderode werden in der Klassifizierung II. Ordnung geführt.

- Friedhof Salza:
- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre II. Ordnung
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen II. Ordnung
 - Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzung (UrnenhainSalza)

Friedhof Krimderode:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen II. Ordnung

Alle Ortsfriedhöfe werden in der Klassifizierung Ortsteile geführt.

- Friedhof Bielen:
- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
 - Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain)

Friedhof Sundhausen:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain)

Friedhof Hesserode:

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain)

Friedhöfe Steinbrücken, Herreden, Hörningen, Rüdigsdorf, Leimbach, Steigerthal:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen

§ 13

Begriffsbestimmung der Klassifizierung

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Nordhausen besteht die Wahl der Grabart gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Klassifizierungen der Grabstätten I. Ordnung oder II. Ordnung beziehen sich auf verschiedene Friedhofsteile, in denen unterschiedliche Gestaltungsbestimmungen gelten.

Die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenwahlgrabstätten werden nach der Klassifizierung I. Ordnung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 27) und der Klassifizierung II. Ordnung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 26) eingeteilt.

- (3) Die einzelnen Klassifizierungen sind im Belegungsplan den Abteilungen zugeordnet.
- (4) Grabstätten I. Ordnung - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, die sich in ihrer räumlichen Gesamtausstattung und der Lage auf dem Friedhof hervorheben. Sie sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Gesamteindruck der Grababteilung erhalten bleibt (§ 27).
- (5) Grabstätten II. Ordnung - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, die eine gute räumliche und wegemäßige Gesamtausstattung aufweisen. Die Grabmaße werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (6) Reihengrabstellen - In Reihengrabstellen für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen kann nur eine Beisetzung erfolgen. Die Grabstättennutzungszeit kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit ist ausgeschlossen.
- (7) Gemeinschaftsanlagen - sind Begräbnisflächen zur namenlosen Beisetzung von Urnen und Erdbestattungen. Sie werden innerhalb einer ausgewiesenen Fläche beigesetzt. Die Grabstellen werden nicht oberirdisch sichtbar gekennzeichnet.
- (8) Gemeinschaftsanlagen (Urnenhain und Erdhain) - sind Begräbnisflächen, die in Teilflächen gegliedert sind. Die Teilflächen sind Begräbnisflächen für Urnenbeisetzung und Erdbestattung in begrenzter Anzahl und werden mit einem Grabmal und den Namen der Verstorbenen versehen. Ein Anspruch auf Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz besteht nicht.
- (9) Ehrengabstätten - sind Grabstätten, die durch Beschluss des Stadtrates in diesen Status erhoben worden sind. Bei Sondergrabstellen handelt es sich um historisch, wertvolle Grabanlagen mit Schutzstatus, dazu zählen vorwiegend die Ehrengabstätten von verdienten Bürgern, Familien und Persönlichkeiten, welche die Stadtgeschichte geprägt haben.

§ 14

Wahlgrabstätten – Begriff, Erwerb und Nacherwerb der Nutzungsrechte

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, bei den der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes auf Antrag, unabhängig von einer Bestattung/Beisetzung um weitere Jahre verlängert werden kann und deren Lage vom Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen/ Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen sind, je nach Grabstätte, mehrere Beisetzungen möglich, und die Grabstellennutzungszeit kann bis zur Einhaltung der Ruhefrist, die über das bereits verliehene Nutzungsrecht hinausgeht, um weitere Jahre verlängert werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird ein Nutzungsvertrag ausgestellt.
Nutzungsrechte werden immer in Verbindung mit einer Bestattung/Beisetzung entsprechend der Dauer der Ruhezeit verliehen.
Es gelten nachfolgende Nutzungszeiten für den Erwerb von Wahlgrabstellen:

- Wahlgrabstätte für Erdbestattung	30 Jahre
- Wahlgrabstätte für zwei oder vier Urnenbeisetzungen	20 Jahre
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben. Auf einer einstelligen Erdwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Wahlgrabstätten für vier Urnenbeisetzungen werden innerhalb der gesetzlichen Ruhezeit ohne Nacherwerbsbeschränkung vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit sind weitere Beisetzungen möglich.

- (5) Wahlgrabstätten für 2 Urnenbeisetzungen werden innerhalb der Ruhezeit mit Nutzungsrechtsbeschränkungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann jeweils verlängert werden bis die zweite Beisetzung der Urne erfolgt ist. Nach Beisetzung der zweiten Urne und Einhaltung der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstelle. Nach Ablauf der Ruhezeit sind keine weiteren Beisetzungen möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der Grabstättennutzungsgebühr für die im § 14 Abs. 2 für die festgelegte Nutzungsdauer verliehen. Der Nutzungsberechtigte schließt mit der Stadt Nordhausen einen Grabstättennutzungsvertrag.
- (7) Die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte erfolgt nur auf Antrag und gegen Zahlung der Grabstättennutzungsgebühr für einen vom Nutzungsberechtigten festgelegten Zeitraum.
Zur Sicherung der Ruhefrist der letzten Bestattung oder Beisetzung ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. Hier gilt der Antrag zur Bestattung/ Beisetzung.
- (8) Besteht das Nutzungsrecht an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, so gilt die Verlängerung für die gesamte Grabstätte.
- (9) Eine Fortschreibung der Nutzungsdauer nach Beisetzungen ohne Nacherwerb ist nicht zulässig.
- (10) Wird kein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten gestellt, gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten – Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Nutzungsrecht unverzüglich nach der Übertragung auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung ist schriftlich, von beiden Parteien gegengezeichnet, bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen (Abtrittserklärung).
Wird bis zu seinem Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn noch Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 genannten Personen übertragen werden.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Das Nutzungsrecht bei unbelegten mehrstelligen Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte besitzt im Rahmen der Friedhofssatzung alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte. Ihm obliegt die Entscheidung, welche Bestattungen/Beisetzungen auf der Grabstätte erfolgen, sowie die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Wird eine Beisetzung/Bestattung auf einer vorhandenen Grabstätte nicht durch den Nutzungsberechtigten beantragt, ist eine Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten durch den Antragsteller einzuholen und vor der Beisetzung/Bestattung in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 16

Wahlgrabstätten – Rückgabe und Entzug des Nutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes ist vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung unzulässig.
- (2) In den Fällen gemäß § 28 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in die Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden. Erst dann kann die Grabstätte beräumt werden.
- (3) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur auf Antrag und gilt für die gesamte Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte erklärt mit Antragstellung die Rücknahme oder Abgabe der baulichen Anlagen und Gestaltungselemente sowie die Grabbeetberäumung und Entsorgung.
- (4) Die Genehmigung zum Antrag auf Rückgabe des Nutzungsrechtes erlischt, wenn die Beräumung nicht binnen von sechs Monaten nach Erteilung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung hat nach Ablauf der Frist die Leistung zu Lasten des Antragstellers auszuführen. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die beräumten Grabanlagen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn
 - a. die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht erfolgt ist, dem Meldehinweis an der Grabstätte, gemäß § 28 Abs. 2, nicht nachgekommen ist,
 - b. die Grabstätte dauerhaft, mindestens ein Kalenderjahr ungepflegt ist oder der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher oder direkter Aufforderung keine Abhilfe schafft (Entziehungsbescheid).

Dies gilt unabhängig der Nutzungsrechte und Ruhezeit.

- (6) Wird das Nutzungsrecht aus oben genannten Gründen entzogen, erfolgt die Gebührensrechnung entsprechend § 8, § 13 und § 14 der Friedhofsgebührensatzung zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (7) Bei Entzug der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte mit noch bestehender Ruhezeit ist der Friedhofsträger berechtigt, eine Umbettung auf die Urnengemeinschaftsanlage, kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten, zu veranlassen.

§ 17

Reihengrabstellen

- (1) Reihengrabstellen für Erdbestattungen über 6 Jahre und Urnenreihengrabstellen werden nur auf dem Hauptfriedhof eingerichtet.
- (2) Über die Grabstellenzuweisung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt.
- (3) Auf den Ortsteilfriedhöfen sowie auf den Friedhöfen Salza und Krimderode (Nebenfriedhöfe) werden nur Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren eingerichtet.

§ 18**Reihengrabstellen – Belegung**

- (1) Reihengrabstellen sind nur mit einer Bestattung/Beisetzung zu belegen. Dies gilt sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen.
- (2) Für Reihengrabstellen gelten folgende Ruhefristen:
 - Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren: 20 Jahre
 - Reihengrabstellen für Erdbestattungen über 6 Jahre: 30 Jahre
 - Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen: 20 Jahre
- (3) Die Reihengrabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung vergeben; sie legt auch die Reihenfolge fest.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

§ 19**Reihengrabstellen – Beräumung und Einebnung**

- (1) Reihengrabstellen werden nach Ablauf der Ruhezeit zur Beräumung aufgerufen.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und als Aushang im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs bekannt gemacht.
- (3) Jeder Inhaber der Grabnummernkarte ist verpflichtet, sich innerhalb dieser Frist bei der Friedhofsverwaltung zu melden, um die Rücknahme der baulichen Anlagen und Gestaltungselemente abzuklären. Nach Ablauf der Frist werden die Beräumung und die Entsorgung zu Lasten des Inhabers der Grabnummernkarte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die beräumten Grabanlagen.

§ 20**Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen ist ein Grabfeld für namenlose Beisetzungen von Urnen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt nach Bedarf gemeinschaftlich und anonym. Sie wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (3) Die Angehörigen erhalten einen Beisetzungsbescheid.

§ 21**Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung von Totgeburten
und Bestattung von nichtmeldepflichtigen
Totgeburten**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage ist ein Grabfeld einer namenlosen Erdbestattung von Totgeburten. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (2) Die Erdbestattung wird innerhalb der Bestattungsfrist von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (3) Die Angehörigen erhalten einen Bestattungsbescheid.
- (4) Nichtmeldepflichtige Totgeburten können auf Antrag kostenfrei auf eine bestehende Erdwahlgrabstätte oder auf eine dafür vorgesehene Grabanlage (Schmetterlingskinder) beigesetzt werden.

§ 22**Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen über 6 Jahre**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen über 6 Jahre ist ein Grabfeld namenloser Erdbestattungen. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (2) Die Erdbestattungen werden anonym von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (3) Die Angehörigen erhalten einen Bestattungsbescheid.

§ 23**Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung
(Urnenhain)**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen und gepflegt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Der Bestattungsplatz wird auf dem Grabfeld von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz besteht nicht. Der Grabschmuck ist außerhalb der grabumgrenzenden Fläche abzulegen.
- (4) Die Beisetzung der Urnen wird wie bei Beisetzungen auf einer Einzelgrabstätte durchgeführt.

§ 24**Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namensnennung
(Erdhain)**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage ist ein Grabfeld, auf dem mehrere Erdbestattungen vorgenommen werden. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Es werden einheitliche Grabplatten mit den Namen der Verstorbenen ebenerdig aufgelegt. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (2) Der Bestattungsplatz wird auf dem Grabfeld von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Die Erdbestattung wird analog eines Erdbegräbnisses durchgeführt.

§ 25**Ehrengrabstätten**

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates werden Grabstätten zu Ehrengrabstätten ernannt, wenn diese eine historische Beziehung zur Stadt Nordhausen haben oder allgemeines Kulturgut sind.
- (2) Werden Ehrenbürger der Stadt Nordhausen auf einem Friedhof der Stadt beigesetzt, werden diese Grabstätten selbstwirkend zu Ehrengrabstätten.
- (3) Pflichten, die sich aus der Friedhofssatzung ergeben, übernimmt die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung und Pflege**§ 26****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist- unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß § 27 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (4) Für die Grababteilungen gelten generell die Regelmaße des § 44.
- (5) In den Grababteilungen unterliegen die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß Abs. 1
- (6) Alle Grabstellen/Grabstätten sind im Rahmen dieser Satzung herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabnummernkarte, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (7) Grabschmuck, Kränze und verwelkte Blumen sind von der Grabstelle durch den Grabstellennutzer eigenständig und regelmäßig zu entfernen.
- (8) Grabstätten dürfen nur bepflanzt werden, wenn sie der Grabgröße entsprechen und andere Grabanlagen sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die maximale Wuchshöhe darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (9) Die grabumgrenzenden Flächen (Grabpfade) außerhalb des Nutzungsvertrages sind kommunaler Nutzungsbereich der Gesamtanlage und dürfen nicht mit Splitt, Kies oder Schotter aufgefüllt werden. Die Gestaltung und die Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Herrichtung, Instandsetzung und Pflege der Grabanlagen sind alleinige Aufgabe des Nutzers; er darf diese auf zugelassene Fachfirmen übertragen. Es ist zulässig, Grabschilder der gärtnerischen Fachfirmen auf der Grabanlage anzubringen.
- (11) Alle Arten von baulichen Anlagen, Einfassungen, Grabmalen für Grabanlagen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist von den Gestaltungsrichtlinien/Klassifizierungen gemäß §§ 13, 26, 27 entsprechend der Grablage und den Kriterien des Denkmalschutzes für die Gesamtanlage abhängig.
- (12) Für die Gestaltung der Grabanlage ist nicht zulässig
 - Einfassungen aus rostendem Metall, Sohlbankelementen, Rasenkantensteinen aus Beton, Verlegeplatten aus Beton in allen Abmessungen, Beton-, Kunststoff- und Holzpalisaden, Wellstreifen aus Kunststoff, Glas, Asbest, Ziegelsteine, Pflastersteine
 - Abdeckung mit Kunststoffolie oder Teerpappe als Unterlage für Splitt und Kies
 - Abdeckung der Grabfläche mit Textilmaterialien oder Kunststoffolien
 - Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
- (13) Grabstellen/Grabstätten sind unabhängig von der Belegungsart innerhalb von sechs Monaten nach Beisetzung/Bestattung gärtnerisch herzurichten.
- (14) Die Abdeckungen bei Erdwahlgrabstätten/Erdreihengrabstätten mit Grabplatten, ist auf dem Hauptfriedhof Nordhausen nur bis zu einem Anteil von 30% der Fläche zulässig.
- (15) Auf dem Hauptfriedhof ist bei Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten eine Ganzabdeckung mit Grabplatten zulässig. Für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gilt § 27 Abs.7 für Grababdeckungen.
- (16) Auf den Ortsteil- und Nebenfriedhöfen ist eine Ganzabdeckung mit Grabplatten bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zulässig.

§ 27

Denkmalschutz/Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Hauptfriedhof Nordhausen ist als Kulturdenkmal im Verzeichnis des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz enthalten. Daraus ergeben sich besondere Gestaltungsvorschriften der öffentlichen Anlage des Friedhofes, wobei der Gesamteindruck der
- (2) Grababteilungen erhalten bleiben muss. Die Gestaltung bezieht sich auf die Gliederung der landschaftsgärtnerischen Gesamtlösung der Grabfeldanlage einschließlich Wegeachsen, Baumalleen und Gebäudeteile.

- (3) Für Einzelstandorte von historisch wertvoller Bedeutung sind für bauliche Veränderungen und andere Maßnahmen an Denkmälern mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Erhaltung und Gestaltung zusätzliche Festlegungen zu treffen.
- (4) Auf dem Hauptfriedhof gelten bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten I. Ordnung §13 Abs. 2 und 9 zusätzliche Gestaltungsvorschriften. Diese Abteilungen weisen eine besondere zentrale Lage auf und stellen den historischen, künstlerischen Wert zur Friedhofsgesamtanlage dar. Die Grababteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind im § 45 genannt.
- (5) Für Einfassungen gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:
 - a) die Grabanlage sind ohne Einfassung und nur mit Pflanzmaterial (Hecken) zu umranden oder
 - b) mit losen trockenmauerähnlichen, bossierten oder bruchrauen Bruchsteinmaterialien ohne aufwändige Fundamentierung zu verlegen oder
 - c) die Grabanlage ist mit einer Einfassung aus Naturstein mit einer bruchrauen, bossierten Oberfläche an das Grabmal anzupassen.
- (6) In den Grababteilungen können die Grabmaße von den Regelmaßen § 44 auf Grund der örtlichen Grablage abweichen. Diese Grabstellen sind an die vorhandenen Grabmaße (Grabreihen) anzupassen.
- (7) Die Abdeckung von Erdwahlgrabstätten (I. Ordnung) ist nur mit Natursteinplatten und nur bis zu einem Anteil von 30% der Fläche zulässig, gilt für Abs. 4 (c).
- (8) Bei Urnenwahlgrabstätten (I. Ordnung) ist nur eine Ganzabdeckung mit Natursteinplatten zulässig, gilt für Abs. 4 (c).
- (9) Es besteht die Verpflichtung zur Errichtung eines stehenden Grabmales, welches in seinen Abmessungen an die Größe der Grabstätte und an die Umgebung der Grabstätte anpasst und die Anforderungen an die Standsicherheit erfüllt. Der Nachweis ist in den Genehmigungsunterlagen gemäß § 29 Abs. 2 zu erbringen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten ordnungsgemäß herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der Verantwortliche über ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt,
 - a) die Grabstätte oberirdisch abzuräumen, einzuebnen sowie einzusäen,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigen.Sofern Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Inhaber der Grabnummernkarte die Kosten zu tragen. Die Stadt Nordhausen ist nicht verpflichtet, diese Sachen/Gegenstände aufzubewahren. Es besteht keine Obhutspflicht.
- (2) Für Wahlgrabstätten gilt der Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Aufforderung und/oder dem Hinweis an der Grabstätte nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte zu seinen Lasten ordnungsgemäß herrichten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die gesamte Grabanlage innerhalb von sechs Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VI. Grabmale; bauliche Anlagen

§ 29

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller kann sich auch einer Fachfirma bedienen.
- (2) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung mit den vollständigen Angaben des Auftraggebers sowie zur Grabanlage einzureichen.
 - (a) Mit den Antragsunterlagen bei Neuerrichtungen, Umsetzungen und Wiedererrichtungen ist eine zeichnerische Darstellung mit allen detaillierten Angaben für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerten, Teilen und Abmessungen einzureichen.
 - (b) Bei der Darstellung und der Bemaßung der sicherheitsrelevanten Teile der Grabmalanlage reicht die Darstellung in Form einer Skizze und die Angaben über maximale bzw. minimale Abmessungen der einzelnen Teile.
 - (c) Sind für eine Grabmalanlage Grabmalsysteme und Gründungsarten vorgeschrieben, dann sind auch Systemzeichnungen ausreichend.
 - (d) Es sind bei der Abnahmeprüfung ein Prüfprotokoll und eine Abnahmebescheinigung einzureichen.
 - (e) Der Sachkundenachweis für die Abnahmeprüfung der Grabmalanlage ist erforderlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Betriebes, einen Sachkundigen (kostenpflichtig) mit der Kontrolle der Antragsunterlagen zu beauftragen.
- (4) Angaben zum Grabmal sind wie folgt einzureichen:
 - Materialart und Bearbeitung
 - Schriftart der Beschriftung
 - Ornamentik und GrabmalentwurfAngaben zu den baulichen Anlagen sind wie folgt einzureichen:
 - Teilabdeckung bei Erdgrabstätten bis zu 30%
 - zusätzliche Bodenplatten für eine Grablampe, Grabvase
 - Ganzabdeckung für Urnengrabstätten; Materialart und Bearbeitung
- (5) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen dem § 26 mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Davon ausgenommen sind die Grababteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, diese sind entsprechend § 27 dieser Satzung herzurichten.

Nicht zugelassen ist:

 - die Anbringung von Schutzhüllen über Grabmalen,
 - die Anbringung von anderen Firmenbezeichnungen (Werbung) an den Grabmalen und baulichen Anlagen, ausgenommen sind Steinmetzzeichen,
 - die Ganzabdeckung bei Erdgrabstätten oder Teilabdeckung mit mehr als 30 % der Grabstätte (gilt nur für den Hauptfriedhof).Provisorische Grabmale, wie Holzkreuze, Holztafeln aus Weichholz ohne künstlerische Gestaltung, sind nicht genehmigungspflichtig; sie müssen aber spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung beräumt werden.
- (6) Grabmale und bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Material hergestellt sein.
- (7) Ganzabdeckungen für Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind genehmigungspflichtig und können aus Gründen des § 26 Abs.1 versagt werden.
- (8) Für Erdwahlgrabstätten/Erdreihengräbern ist eine Ganzabdeckung auf dem Hauptfriedhof aus geologischen-bodenkundlichen und wasserrechtlichen Untersuchungen nicht gestattet. Ausgenommen sind die Ortsteil- und Nebenfriedhöfe.
- (9) Auf jeder Grabstätte sollte nur ein Grabstein aufgestellt werden.

Weitere kleinere Grabmale, wie Grabtafeln, Kissensteine, kleine Stelen und Ähnliches, können zugelassen werden, wenn das Hauptgrabmal die gesamte Beschriftung nicht aufnehmen kann. Die Errichtung von Grabmalen außerhalb der Grabfläche ist unzulässig.

- (10) Grabmale, Symbole und Schriften haben der allgemeinen Sitte und Gewohnheit zu entsprechen. Sie dürfen nicht geeignet sein, die Würde des Ortes zu verletzen und andere Benutzer in den berechtigten Empfindungen zu stören.
- (11) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen binnen eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung nicht errichtet worden sind.
- (12) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Fundament, Grabmal und/oder sonstige bauliche Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechen. Ohne Genehmigung errichtete, mit den Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und/oder bauliche Anlagen, müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung muss den Inhaber der Grabnummernkarte oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen die Grabanlage zu verändern oder zu entfernen.

§ 30

Ersatzvornahme

- (1) Ist die Standsicherheit an Grabmalen oder die Verkehrssicherheit an baulichen Anlagen entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (VSG 4.7) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht mehr gegeben, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (absetzen/umlegen) durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich durchzuführen. Der Inhaber der Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigte ist schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten Abhilfe zu schaffen.
- (2) Wird der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zu Lasten der aufgeforderten Person die Grabanlage zu entfernen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beräumung der Anspruch auf die Grabanlage geltend gemacht, sind die §§ 95 ff. BGB i. V. m. § 41 dieser Satzung anzuwenden. Hierauf ist in der schriftlichen Aufforderung hinzuweisen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, ist über einen Zeitraum von sechs Wochen eine Aufforderung (Steckschild) auf dem Grab anzubringen.

§ 31

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den Allgemeinen Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz VSG 4.7 der Gartenbau- Berufsgenossenschaft so zu fundamentieren, zu verdübeln und zu versetzen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA- Grabmale)“, Ausgabe September 2009.

§ 32

Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung prüft entsprechend der Vorschrift der VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft die Standfestigkeit der Grabmale gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmale)“. Werden Mängel bei der Standsicherheitsprüfung festgestellt, gilt § 30 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis (Aufkleber oder Steckschild) auf der Grabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch nicht verkehrssichere bauliche Anlagen verursacht worden sind.
- (5) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder Grabanlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes Veränderungen an ihnen versagen.

§ 33

Entfernung von Grabmalen/baulichen Anlagen/Grabanlagen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind Eigentum des Nutzungsberechtigten/Inhabers der Grabnummernkarte. Die Entfernung von Grabmalen und/oder baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt, § 30 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Nach Rückgabe der Nutzungsrechte sind die baulichen Anlagen und ihre Fundamentierung durch den Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Erfolgt die Entfernung der baulichen Anlagen nicht innerhalb dieser Frist oder nur teilweise, ist die Stadt berechtigt, zu Lasten des Nutzungsberechtigten die Entfernung vorzunehmen. Es besteht keine Aufbewahrungs- und Obhutspflicht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Herrichtung, die Instandsetzung und das Entfernen von Grabmalen, Einfassungen, baulichen Anlagen und Bewuchs ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhallen

Die Stadt Nordhausen hält auf dem Hauptfriedhof Leichenhallen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung vor. Diese sind entsprechend der Betriebsordnung zu nutzen. Das Betreten ist nur befugten Personen erlaubt.

§ 35

Aufbahrung

- (1) Die offene Aufbahrung ist innerhalb der städtischen Friedhöfe nur auf dem Hauptfriedhof in dem eigens dafür vorgesehenen Raum zulässig.
- (2) Erfolgt vor der Trauerfeier die Aufbahrung, ist der Sarg vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (3) Die Aufbahrung kann versagt werden, wenn der Zustand des Verstorbenen dies nicht mehr zulässt oder eine Versagung durch die Untere Gesundheitsbehörde vorliegt.

§ 36

Trauerfeiern

- (1) Die Termine für Trauerfeiern, Beisetzungen und Aufbahrungen vergibt die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Trauerfeiern können auf dem Hauptfriedhof in der großen Trauerhalle, dem Abschiedsraum, dem Trauerraum mit Aufbahrraum und in den Trauerhallen der städtischen Ortsteilfriedhöfe oder am Grab abgehalten werden. Die Nutzung ist bei der Terminvergabe anzuzeigen.
- (3) Die Dauer der Trauerfeier beträgt 30 Minuten. Ist eine längere Trauerfeier gewünscht, ist dies bei der Terminabstimmung anzuzeigen. Von der Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung um weitere 30 Minuten (gebührenpflichtig) genehmigt werden. Die Trauerfeiertermine werden im Stundentakt vergeben. Innerhalb dieses Zeitraumes sind alle erforderlichen Vor- und Nachbereitungen zur Trauerfeier abzuwickeln.
- (4) Die Ausnahme ist, wenn auf einem Ortsfriedhof zwei aufeinander folgende Trauerfeiern stattfinden, so werden die Termine im Zweistundentakt vergeben.
- (5) Die Nutzung der Trauerhallen und Trauerräume ist gebührenpflichtig.
- (6) Für Trauerfeiern am Sarg auf den Ortsfriedhöfen nach § 1 gilt das Gebot der Trägerschaft mit sechs von der Stadt Nordhausen bestellten Sargträgern. Es gilt Anzeigepflicht durch die Bestattungsunternehmen. Ausnahmen sind möglich.

§ 37

Trauerfeiern und Beisetzungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

- (1) Die Friedhofsverwaltung bietet außerhalb der regulären Arbeitszeit, Bestattungen/Beisetzungen jeglicher Art, auch an Samstagen an. Ausgenommen sind die Samstage vor Ostern, vor Pfingsten, vor Weihnachten und vor Feiertagen.
- (2) Die Inanspruchnahme beschränkt sich auf Samstag
08:00 – 12:00 Uhr Beginn der Trauerfeier an Sarg /Urne
08:00 – 12:00 Uhr Beginn der Trauerfeier für Erdbestattung
08:00 – 16:00 Uhr Beginn der stillen Urnenbeisetzung ohne Trauerhallennutzung

§ 38

Feuerbestattungsanlage

- (1) Die Stadt Nordhausen unterhält auf dem Hauptfriedhof eine Feuerbestattungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Nordhausen hatten, können in der Feuerbestattungsanlage eingäschert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Sonstiges

§ 39

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 40

Haftung

- (1) Die Stadt Nordhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt Nordhausen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (3) Unberührt von den genannten Festlegungen bleiben Regelungen, die sich für den Nutzungsberechtigten aus den §§ 26 und 32 dieser Satzung ergeben.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Nordhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof so verhält, dass es der Würde des Ortes nicht entspricht
 2. § 5 Abs. 2 es als Erziehungsberechtigter zulässt, dass sein Kind unter 12 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betritt
 3. § 5 Abs. 3 a) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen befährt
 4. § 5 Abs. 3 b) auf dem Friedhof an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten verrichtet
 5. § 5 Abs. 3 c) auf dem Friedhof Druckschriften verteilt, welche nicht im Rahmen einer Bestattung notwendig oder üblich sind
 6. § 5 Abs. 3 d) auf dem Friedhof Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert oder Haus- oder Unrat illegal entlang des Friedhofgeländes einschließlich Erweiterungsfläche ablagert oder entsorgt
 7. § 5 Abs. 3 e) auf dem Friedhof Tiere, außer Blindenhund, mitbringt
 8. § 5 Abs. 3 f) auf den Friedhöfen ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
 9. § 5 Abs. 3 g) auf dem Friedhof Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
 10. § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt, ohne diese ordnungsgemäß angezeigt oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhält
 11. § 5 Abs. 5 auf dem Friedhof Weisungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet
 12. § 6 Abs. 5 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Werktagen oder lärm erzeugendes Gewerbe oder lärm erzeugende Tätigkeiten außerhalb der im § 6 Abs. 5 zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet
 13. § 6 Abs. 6 als Gewerbetreibender zum Befahren nicht die Hauptwege nutzt oder Grabfelder oder sonstige Flächen ohne die erforderliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt
 14. § 6 Abs. 7 als Gewerbetreibender Abraum oder Abfälle oder Teile baulicher Anlagen auf dem Friedhof lagert oder entsorgt
 15. § 7 Abs. 1 eine Bestattung oder Aufbahrung nicht unverzüglich anzeigt
 16. § 7 Abs. 5 eine Änderung der Personendaten nicht unverzüglich anzeigt
 17. § 11 Abs. 1 die Totenruhe stört
 18. § 11 Abs. 2 oder 3 Umbettungen oder Ausgrabungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vornimmt
 19. § 15 Abs. 1 das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Übertragung auf sich umschreiben lässt
 20. § 15 Abs. 7 eine Bestattung oder Beisetzung auf einer vorhandenen Grabstätte ohne Einverständniserklärung oder Antrag des Nutzungsberechtigten vornimmt
 21. § 19 Abs. 3 sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß § 19 Abs. 2 meldet

22. § 26 Abs. 1 die Gestaltung der Grabstelle/Grabstätte nicht so der Umgebung anpasst, dass der Friedhofszweck oder der Zweck dieser Satzung oder der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen oder seiner Gesamtheit gewahrt wird
23. § 26 Abs. 4 wer sich nicht an die Gestaltungsvorschriften innerhalb der Grababteilungen gemäß § 44 hält
24. § 26 Abs. 5 Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß Abs. 1 entspricht
25. § 26 Abs. 6 die Grabstelle/Grabstätte nicht gemäß den Vorschriften der Satzung herrichtet oder nicht dauernd verkehrssicher in Stand hält
26. § 26 Abs. 7 Grabschmuck nicht eigenständig von der Grabstätte entfernt
27. § 26 Abs. 8 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die nicht der Grabgröße entsprechen oder andere Grabanlagen oder öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen oder eine Wuchshöhe von 1,50 m überschreiten
28. § 26 Abs. 9 grabumgrenzende Flächen außerhalb des Nutzungsvertrages mit Splitt oder Kies oder Schotter auffüllt
29. § 26 Abs. 11 alle Arten von baulichen Anlagen, Einfassungen, Grabmale für Grabanlagen ohne Genehmigungen der Stadt errichtet
30. § 26 Abs. 12 für die Gestaltung nicht zulässige Materialien oder Elemente verwendet
31. § 26 Abs. 13 Grabstellen/Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung/Bestattung gärtnerisch herrichtet
32. § 26 Abs. 14 Erdwahlgrabstätten/Erdreihengrabstätten auf dem Hauptfriedhof Nordhausen mit Grabplatten von mehr als 30 % der Fläche abdeckt
33. § 27 Abs. 4 a) die Einfassungen nicht als Hecke pflanzt
34. § 27 Abs. 4 b) die Einfassung aus losen, trockenmauerähnlichen, bossierten Bruchsteinmaterial in ein Fundament (Beton) verlegt
35. § 27 Abs. 4 c) die Einfassung aus Natursteinen mit einer bruchrauen, bossierten Oberfläche nicht an das Grabmal anpasst
36. § 27 Abs. 5 die Grabstelle nicht an die vorhandenen Grabmaße anpasst
37. § 27 Abs. 6 die Grabanlage bei Erdwahlgrabstätten mit mehr als 30 % der Fläche mit Natursteinplatten abdeckt
38. § 27 Abs. 8 bei Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind stehende Grabmale, in den Abmessungen an die Größe der Grabstätte und an die Umgebung anzupassen
39. § 29 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert
40. § 29 Abs. 5 Satz 1 die Größe des Grabmals nicht den Regelmaßen der Grabfläche anpasst
41. § 29 Abs. 5 Satz 3 Schutzhüllen oder andere Firmenbezeichnungen (Werbung) an Grabmalen oder baulichen Anlagen anbringt oder Grabplatten als Ganzabdeckungen oder mehr als 30 % der Grabfläche bei Erdgrabstätten abdeckt
42. § 29 Abs. 5 Satz 4 provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt
43. § 29 Abs. 9 Satz 2 Grabmale außerhalb der Grabstätte errichtet
44. § 29 Abs. 10 durch Grabmale, Symbole oder Beschriftungen nicht den allgemeinen Sitten und Gewohnheiten entspricht oder die Würde des Ortes verletzt oder andere Besucher in den berechtigten Empfindungen stört
45. § 31 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht so fundamentiert, verübelt oder versetzt, dass sie dauerhaft standsicher sind.
46. § 32 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand hält

47. § 33 Abs 1 Satz 2 Grabmale und/oder bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt
48. § 33 Abs. 2 Satz 1 bauliche Anlagen und/oder ihre Fundamentierung nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Rückgabe des Nutzungsrechtes entfernt
49. § 34 Satz 2 Leichenhallen nicht entsprechend der Betriebsordnung benutzt
50. § 34 Satz 3 Leichenhallen unbefugt betritt
51. § 35 eine offene Aufbahrung außerhalb des vorgesehenen Raumes des Hauptfriedhofes vornimmt
52. § 36 Abs. 6 Trauerfeiern am Sarg nicht mit den von der Stadt bestellten 6 Trägern vornimmt oder anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen.

§ 43

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Beisetzung	ist das Absenken der Urne auf der Begräbnisstelle.
Bestattung	ist der Beisetzungsakt bei Erdbestattungen sowie die Feuerbestattung im Krematorium.
Ruhezeit/Ruhefrist	ist die vorgegebene Dauer der Totenruhe.
Nutzungsdauer	ist die Dauer der vertraglich festgeschriebenen Nutzung der Grabstätte.
Grabstätte	ist die Gesamtheit der Nutzungsfläche als Bestattungsort gemäß vertraglicher Vereinbarung.
Grabstelle	ist der jeweilige Bestattungsplatz auf der Grabstätte. Für Reihengräber gilt nur der Begriff Grabstelle, da diese nur mit einer Bestattung belegt werden kann.
Erwerb	ist die vertragliche Nutzungsvereinbarung für eine Wahlgrabstätte.
Wiedererwerb	ist die Verlängerung der vertraglichen Nutzungsvereinbarung für eine Wahlgrabstätte.
Grabmal/Grabstein	sind begrifflich die gleichen Gegenstände. Das Grabmal lässt die Materialart offen, der Grabstein bezeichnet die Materialart.
Bauliche Anlage	sind feste Einfassungen und fest installierte Gestaltungselemente der Grabstätte.
Grabfeld	sind Reihengrabanlagen.
Grababteilung	sind Wahlgrabanlagen.

§ 44

Regelmaße für Grabstätten und Grabstellen

	Außenmaße
1-stellige Erdwahlgrabstätte:	1,50 m x 2,60 m
2-stellige Erdwahlgrabstätte:	3,00 m x 2,60 m
3-stellige Erdwahlgrabstätte:	4,50 m x 2,60 m
Urnenwahlgrabstätte:	1,00 m x 1,00 m
Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):	0,80 m x 1,00 m
Reihengrabstelle für Erdbestattung:	1,20 m x 2,40 m
Urnenreihengrabstelle:	0,80 m x 1,00 m
Feste Einfassungen für:	
1-stellige Erdwahlgrabstätte:	1,20 m x 2,40 m
2-stellige Erdwahlgrabstätte:	2,40 m x 2,40 m

3-stellige Erdwahlgrabstätte:	3,60 m x 2,40 m
Urnenwahlgrabstätte:	0,80 m x 1,00 m
Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):	0,80 m x 1,00 m
Reihengrabstelle für Erdbestattung:	0,85 m x 1,85 m
Urnenreihengrabstelle:	0,60 m x 1,00 m

§ 45

Grababteilungen des Hauptfriedhofes mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Der Hauptfriedhof verfügt über folgende Grababteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten:

1. Abteilungen – Urnenwahlgräber

Abteilungen: A, I a, K, WU 201

Klassifizierung: I. Ordnung

2. Abteilungen – Erdwahlgräber

Abteilungen : I, VIII a, VIII b, IX a, IX b, III, IV, V, V a, V b, VII:

Klassifizierung: I. Ordnung

§ 46

In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“

- Amtsblatt der Stadt Nordhausen – Nr.13/2009 vom 12.12.2009

- der 1. Änderungssatzung in Nr. 01/2011 vom 22.01.2011